Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

I.

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes
Bogenhausen
Frau Angelika Pilz-Strasser
Friedenstr. 40
81660 München

Datum
01.08.2018

Neubau einer 4-zügigen Grundschule mit 3-fach Sporthalle mit Haus für Kinder mit Tiefgarage an der Oberföhringer Straße 224: Emissionsschutzgutachten, Wasserhaltung, selbstständiges Beweisverfahren

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04812 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen
vom 08.05.2018

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 04812 des Bezirksausschusses 13 vom 08.05.2018 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 des Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, für die Baumaßnahme an der Oberföhringer Straße 224

1. ein Emissionsschutzgutachten anzufertigen und den Bezirksausschuss sowie den Eigentümern der benachbarten Grundstücke vorzulegen. Das Gutachten soll neben den Beanspruchungen in der Bauphase sowie auch nach Nutzungsaufnahme insbesondere den Einbau des Baugrubenverbaus berücksichtigen.

2. für den Verbau zur Beurteilung der grundbautechnischen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke einen Konstruktionsentwurf für die jeweiligen Ausführungsmöglichkeiten vorzulegen. Insbesondere sind die Art des Verbaus sowie die entscheidende Ankerlage und -länge für die Nachbargrundstücke darzustellen. Die sich daraus ergebenden Lärmbeanspruchungen sind selbstverständlich im Emissionsschutzgutachten zu berücksichtigen.

Referat für Bildung und Sport
Telefon: (089) 233-83643
Telefax: (089) 233-83680
Bayerstr. 30, 80335 München

3. den maximalen Wasserstand während der Bauzeit unterhalb der Solplatte anzugeben. Nachdem der Höchstwasserstand von ca. 70 cm über der Baugrubensole liegen kann, muss eine Wasserhaltung vorgesehen werden.

4. zur Feststellung möglicher Änderungen an den Baukörpern der benachbarten Grundstücke die Aufnahme der bestehenden Bebauung sämtlicher angrenzender Objekte zu veranlassen. Daher ist ein selbstständiges Beweisverfahren durchzuführen. Der BA geht davon aus, dass der Bauzeitenplan dadurch nicht berührt wird.

Zur Beantwortung Ihres Antrages wurden sowohl das Referat für Stadtplanung und Bauordnung als auch das Baureferat der Stadt München um Stellungnahmen gebeten. Nach Eingang dieser Stellungnahmen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

zu 1.
Ein Emissionsschutzgutachten wird grundsätzlich nur für die spätere Nutzung des Schulgebäudes durch die Lokalbaukommission verlangt und deshalb auch nur für diesen Zweck erstellt.

Während der Bauausführung hat der Betreiber der Baustelle dafür Sorge zu tragen, dass nach § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26.09.2002 Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem ist die Nachbarschaft, soweit erforderlich, vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Hierfür wurden durch die Bundesregierung auch Immissionsschutzwerte festgesetzt.
Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 zu beachten. Die Stadt München ist gehalten, die darin festgelegten Werte nicht zu überschreiten. Die Bauleitung und das Baureferat werden in den Ausschreibungen explizit darauf hinweisen, dass die Werte einzuhalten sind und höchstes Augenmerk auf die Um- und Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu legen ist. Die Erstellung eines Emissionsschutzgutachtens für die Bauphase ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Für die spätere Nutzung wurde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens seitens der Lokalbaukommission ein Emissionsschutzgutachten gefordert. Dieses wurde erarbeitet und dem Referat für Gesundheit und Umwelt zur Prüfung vorgelegt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat uns bestätigt, dass eine positive Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt der Lokalbaukommission vorliegt.

zu 2.
Auf den Nachbargrundstücken findet keine Verankerung des Verbaus statt. Alle für den Verbau nötigen Ankerpunkte liegen auf städtischem Grund. Sollte trotzdem die Einsichtnahme in die Pläne des Baugrubenverbaus gewünscht werden, so können dem BA 13 die Planungen mit Angabe der Ankerlage zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Lärmbelastung verweisen wir auf Punkt 1.

zu 3.
Der maximal erwartete Wasserstand während der Bauzeit unterhalb der Solplatte (-9,70 m) beträgt +503,8 m ü. NN (=Grundwasserstand +503,50 m zzgl. 0,3 m Zuschlag).
Nachdem der Höchstgrundwasserstand HW 1940 bei +506,60 m ü. NN über der Baugrubensole liegen kann, wird eine Wasserhaltung vorgesehen. Der dafür nötige Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung wurde im November 2017 gestellt.

Zu 4.
Für die Maßnahme wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Die Beauftragung eines Büros hat bereits stattgefunden. Die Beweissicherung wird vor Baubeginn, in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern, durchgeführt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 04812 des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks Bogenhausen vom 08.05.2018 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Ost, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin